

Mitteilung des Senats vom 8. Februar 2011**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle und Änderung weiterer Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle und Änderung weiterer Vorschriften“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der ersten und zweiten Lesung.

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle. Richtlinien sind hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und müssen je nach der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz vom Bund oder von den Ländern umgesetzt werden. Nach der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist das Land Bremen zur Umsetzung der Richtlinie für die Bereiche, in denen die Hafenbehörden des Landes Bremen inhaltlich betroffen sind, verpflichtet. Dieser Pflicht ist der Senator für Wirtschaft und Häfen durch die Erstellung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle und Änderung weiterer Vorschriften nachgekommen.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzesentwurfs.

Die Deputationen für Wirtschaft und Häfen und für den Fischereihafen werden am 9. Februar 2011 und 18. Februar 2011 und der Hafenausschuss am 11. Februar 2011 mit dem Gesetzesentwurf befasst. Über die Ergebnisse wird berichtet.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle und zur Änderung weiterer Vorschriften*)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes**

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307 – 9511-a-7), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle von Einlaufverboten oder Hafenverweisungen nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, die Zentrale Kontaktstelle des Bundes (Point of Contact) und das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt. Wenn die Maßnahme ein Schiff im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28. Mai 2009, S. 57) betrifft, informiert die zuständige Behörde zusätzlich die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Die Mitteilung enthält:

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28. Mai 2009, S. 57).

- 1) Angaben zum Schiff, wie den Namen, die IMO-Kennnummer, die Flagge und das Rufzeichen,
 - 2) Informationen zur Route, wie den letzten Anlaufhafen und den Bestimmungshafen,
 - 3) eine Beschreibung von an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten,
 - 4) detaillierte Aufzeichnungen über den Ort, die Zeit, die Art und den Grund der Maßnahme.“
2. In § 19 Absatz 4 wird die Angabe „, die betroffene anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 13“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes

Nach § 6 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437 – 9511-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 605) geändert worden ist, wird folgender § 6 a eingefügt:

„ § 6 a

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Erhält die Hafenbehörde im Rahmen ihrer üblichen Aufgaben, Kenntnis über offensichtliche Auffälligkeiten nach Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28. Mai 2009, S. 57), so unterrichtet sie unverzüglich die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Die Mitteilung enthält:

1. Angaben zum Schiff, wie den Namen, die IMO-Kennnummer, die Flagge und das Rufzeichen,
2. Informationen zur Route, wie den letzten Anlaufhafen und den Bestimmungshafen,
3. eine Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten und
4. detaillierte Aufzeichnungen über den Ort, die Zeit, die Art und den Grund der getroffenen Maßnahme .“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Nach § 6 des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 565, 2003 S. 365 – 9511-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird folgender § 6 a eingefügt:

„ § 6 a

Informationsaustausch und Zusammenarbeit

Der Hafenskapitän übermittelt der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Informationen über Seeschiffe, die gemäß der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28. Dezember 2000, S. 81), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1) geändert worden ist, erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben, sowie Informationen über Schiffe, die ohne Einhaltung der Artikel 7 und 10 der Richtlinie 2000/59/EG ausgelaufen sind. Die Mitteilung enthält:

1. Angaben zum Schiff, wie den Namen, die IMO-Kennnummer, die Flagge und das Rufzeichen,
2. Informationen zur Route, wie den letzten Anlaufhafen und den Bestimmungshafen,
3. Angaben darüber, dass das Schiff eine Abfallmeldung nicht erstattet oder Abfälle nicht abgegeben hat.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28. Mai 2009, S. 57) – Hafenstaatkontrollrichtlinie – im Land Bremen.

Ziel der Hafenstaatkontrollrichtlinie ist es, eine Effektivierung des Hafenstaatkontrollsystems durch eine risikobasierte Konzentration der Kontrollen auf fremdflaggige „unternormige“ Schiffe vorzunehmen, wobei sowohl Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften („safety“) als auch gegen Vorschriften zur Abwehr äußerer Bedrohungen („security“) erfasst sind. Den zuständigen Stellen im Hafen werden umfassende Melde- und Berichtspflichten an die nationalen Hafenstaatkontrollbehörden aufgegeben, die mögliche Verstöße gegen safety- und security-Vorschriften an eine allen Mitgliedstaaten zugängliche, elektronische Datenbank übermitteln. Zudem ist eine Veröffentlichung von Überprüfungen, Festhaltemaßnahmen und Zugangsverweigerungen nach Maßgabe der Richtlinie auf einer öffentlichen Website der Kommission vorgesehen. Die Hafenstaatkontrollrichtlinie war bis zum 31. Dezember 2010 umzusetzen. Eine zeitgerechte Umsetzung war aufgrund umfangreicher Abstimmungsprozesse nicht möglich.

Die Umsetzung der Hafenstaatkontrollrichtlinie bedeutet, dass in einigen Bremischen Hafengesetzen Meldetatbestände überarbeitet und ergänzt bzw. neu eingefügt werden müssen.

Mit dem Artikelgesetz zur Umsetzung der Hafenstaatkontrollrichtlinie in den Hafengesetzen der Freien Hansestadt Bremen wird diesen Änderungsbedarfen entsprochen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen umgesetzt und Formulierungen sprachlich richtiggestellt.

B) Besonderer Teil

Die Gesetzesänderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28. Mai 2009, S. 57) – Hafenstaatkontrollrichtlinie – und der redaktionellen Anpassung des Gesetzestexts.

Zu Artikel 1

Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

Zu Nr. 1

Artikel 25, vierter Spiegelstrich der Hafenstaatkontrollrichtlinie, verpflichtet die Mitgliedstaaten, Informationen über Schiffe zu übermitteln, denen aus Sicherheitsgründen („on security grounds“) der Zugang zu einem Hafen verweigert wurde, oder die eines Hafens verwiesen wurden.

§ 15 Absatz 3 Bremisches Hafensicherheitsgesetz ermächtigt die zuständige Behörde unter Wahrung von Verhältnismäßigkeitsaspekten zu Hafenverweisungen, Einlaufverboten und sonstigen (milderen) Maßnahmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Schiff eine gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen, Hafenanlagen oder sonstigen materiellen Gütern darstellt.

Für die Umsetzung der Hafenstaatkontrollrichtlinie ist eine Meldung von Einlaufverboten und Hafenverweisungen nach § 15 Bremisches Hafensicherheitsgesetz an die zuständige Hafenstaatkontrollbehörde erforderlich, d. h. in Deutschland an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft. Fachlich zuständige Behörde für die Abwehr äußerer Gefahren für die Sicherheit des Schiffsverkehrs ist aber das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie; als Kommunikationsschnittstelle zwischen Schiffen und Behörden wird die Zentrale Kontaktstelle des Bundes (Point of Contact) tätig. Für die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des

Schiffsverkehrs ist das Wasser- und Schifffahrtsamt zuständig, sodass aus fachlichen Gesichtspunkten heraus eine Meldung an die drei letztgenannten Stellen erforderlich ist. Eine richtlinienkonforme und fachlich sinnvolle Lösung wird dadurch erzielt, dass in § 15 Abs. 3 Bremisches Hafensicherheitsgesetz ein Meldetatbestand sowohl an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft als auch an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Zentrale Kontaktstelle des Bundes eingefügt wird. Da die Hafenstaatkontrollrichtlinie nur Unterrichtungen über fremdflaggige Schiffe im Sinne des Artikel 2 Nr. 5 der Richtlinie erfordert, ist der Meldetatbestand an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft entsprechend einschränkend formuliert. Die zu übermittelnde Dateninhalte sind durch Abstimmungen mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie der Zentralen Kontaktstelle des Bundes definiert worden.

Zu Nr. 2

Die Änderung des § 19 Absatz 4 Bremisches Hafensicherheitsgesetzes dient Rechtsbereinigungszwecken. Im Zuge der im Jahr 2009 erfolgten Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 535) wurde das Zertifizierungsverfahren für anerkannte Stellen zur Gefahrenabwehr in § 13 Bremisches Hafensicherheitsgesetz gestrichen. In Konsequenz kann nun auch der Verweis auf § 13 in § 19 Absatz 4 Bremisches Hafensicherheitsgesetz entfallen.

Zu Artikel 2

Änderung des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes

Artikel 25, fünfter Spiegelstrich der Hafenstaatkontrollrichtlinie, verpflichtet die Hafenbehörde, Informationen über offensichtliche Auffälligkeiten gemäß dem Artikel 23 der Hafenstaatkontrollrichtlinie zu melden. In Artikel 23 der Hafenstaatkontrollrichtlinie ist wiederum im zweiten Absatz geregelt, dass die Hafenbehörde, wenn sie im Rahmen ihrer üblichen Pflichten Kenntnis davon erlangt, dass ein Schiff in dem jeweiligen Hafen offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit des Schiffes oder eine unangemessene Gefährdung für die Meeresumwelt darstellen können, verpflichtet ist, unverzüglich diese Auffälligkeiten an die zuständige Behörde des betreffenden Hafenstaats zu melden.

Dieser Meldeverpflichtung der Hafenbehörde wird mit der Neuschaffung des § 6 a des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes Rechnung getragen. Für Deutschland und somit auch für Bremen ist die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft die zuständige Hafenstaatkontrollbehörde. Insofern sind die offensichtlichen Auffälligkeiten von der Hafenbehörde an diese Stelle weiterzuleiten.

Zu Artikel 3

Änderung des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

Artikel 25, zweiter Spiegelstrich der Hafenstaatkontrollrichtlinie, verpflichtet die Hafenbehörde, Informationen über Schiffe weiterzuleiten, die gegen die aus der Richtlinie 2000/59/EG resultierende Verpflichtung verstoßen, die an Bord befindlichen Abfälle zu melden.

Artikel 25, dritter Spiegelstrich der Hafenstaatenkontrollrichtlinie, verpflichtet die Hafenbehörde, Informationen über Schiffe weiterzuleiten, die ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, bestimmte Abfälle vor dem Verlassen des Hafens in Hafenauffangeinrichtungen abzugeben.

Dieser Meldeverpflichtung der Hafenbehörde wird durch den neuen § 6 a des Bremischen Gesetzes über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände Rechnung getragen. Für Deutschland und somit auch für Bremen ist die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft die zuständige Hafenstaatkontrollbehörde. Insofern sind die vorstehend aufgeführten Informationen von der Hafenbehörde an diese Stelle weiterzuleiten.